

Wenn Nebenerwerb Gewerbe wird

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen unterscheiden

Bekanntlich sind zunehmend Landwirte nicht allein in ihrem herkömmlichen landwirtschaftlichen Betrieb unterwegs. Vielmehr erschließen sich diese oftmals im Nebenerwerb auch andere Einkommensquellen. Dies gilt etwa für die Vermarktung und Veredlung selbst erzeugter Produkte (Direktvermarktung) oder aber für solche Wirtschaftszweige, die mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen in Einklang zu bringen sind (Biogas- oder Photovoltaikanlage). Ein derartiger neuer Betriebsteil im Nebenerwerb wird häufig als Gewerbe einzustufen sein. Wenn aber ein Gewerbebetrieb gegeben ist und dieser richtigerweise angemeldet wird, erhalten zahlreiche Stellen, wie das Finanzamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die zuständige Berufsgenossenschaft und das Eichamt, eine Durchschrift der Gewerbeanmeldung. Aber nicht nur diese öffentlichen Stellen erhalten Kenntnis. Aufgrund der Veröffentlichungen werden auch viele private Unternehmen aufmerksam, die vermeintlich gute und wertvolle Waren und Dienstleistungen anbieten. Kurzum: Mit der Eröffnung eines Gewerbes und der Gewerbeanmeldung stellt sich „neue Post“ ein.

► IHK-Pflichtmitgliedschaft

Grundsätzlich ist jedes Gewerbeunternehmen kraft Gesetzes Pflichtmitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK), und zwar unabhängig davon, ob das Gewerbe in einem Nebenerwerb zum landwirtschaftlichen Unternehmen geführt wird. Diese gesetzliche Pflichtmit-

gliedschaft sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein IHK-Beitrag zu zahlen ist.

Die acht im Rheinland zuständigen Industrie- und Handelskammern haben Beitragsordnungen erlassen, die sich nur sehr unwesentlich unterscheiden. Regelmäßig findet sich in § 13 der jeweiligen Beitragsordnung eine Sonderregelung für die Landwirtschaft, die wegen der Urproduktion grundsätzlich nicht als Gewerbe einzustufen ist. Aber auch Landwirte können im Nebenerwerb zur Land- und Forstwirtschaft gewerbliche Einkünfte haben. Daher legt die Sonderregelung fest, dass von der Bemessungsgrundlage (= Gewerbebeitrag) lediglich ein Zehntel für die Veranlagung in Ansatz zu bringen ist. Ein Grundbeitrag wird jedoch wiederum nur dann erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage mehr als 5 200 € jährlich beträgt. Infolgedessen kann ein Landwirt aus seinem Nebengewerbe regelmäßig Einkünfte bis zu 52 000 € im Jahr erzielen, ohne deshalb einen IHK-Beitrag zahlen zu müssen. In Bonn und Wuppertal wird als zusätzliche Voraussetzung für diese zu Gunsten der Landwirtschaft bestehenden Sonderregelung gefordert, dass die Mitgliedschaft in einer anderen Industrie- und Handelskammer besteht. Gemeint ist in Anlehnung an § 3 Abs. 4 des IHK-Gesetzes die Mitgliedschaft zu irgendeiner anderen öffentlich-rechtlichen Kammer. Dies kann der Landwirt in unserem Bundesland regelmäßig über seine Mitgliedschaft bei der Landwirtschaftskammer NRW nachweisen. Mit diesem Hinweis ist es erst in jüngster Zeit gelungen, dass eine Industrie- und Handelskammer nach einigem Schriftwechsel den Veranlagungsbescheid auf „null“ korrigiert hat.



Dass sich ein Gewerbebetreibender mit den Stellen zu befassen hat, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, ist selbstverständlich. Völlig anders sieht es allerdings aus, wenn privatrechtliche Serviceleister, die sich ganz bewusst einen öffentlich-rechtlichen Anstrich geben, ihre Leistungen offerieren. Die LZ Rheinland hat darüber wiederholt berichtet, zuletzt über die Gewerbeauskunftszentrale („GWE“). Es gibt für diese privatrechtlichen Dienstleister, auch wenn sie sich noch so öffentlich-rechtlich geben, keinen irgendwie gearteten Rechtsanspruch auf eine Gegenleistung, wenn der Gewerbebetreibende nicht zuvor ein Angebot ausdrücklich oder in sonstiger Weise belegbar angenommen hat. Vorsicht ist daher geboten, wenn etwa Bekanntmachungen des Gewerbeunternehmens über das Internet angeboten werden. Diese privatrechtliche (freiwillige) Dienstleistung stellt in der Regel bei Weitem keinen Gegenwert für die abverlangte Zahlung dar.

► Erst prüfen – dann zahlen!

Wer also einen Nebenbetrieb zum landwirtschaftlichen Hauptunternehmen führt und einen Gewerbebetrieb eröffnet, sollte alle eingehenden Schreiben, amtlichen Bescheide und Weisungen oder Mitteilungen, die einen amtlichen Anstrich vermitteln sollen, zunächst sorgfältig überprüfen. Verpflichtungen des Gewerbebetreibenden bestehen allein im Hinblick auf solche Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Bei allen anderen privatrechtlichen Anbietern empfiehlt sich sorgfältig zu prüfen, ob diese eine angemessene Gegenleistung versprechen oder nur „Abzocke“ sind. Infolgedessen kann nur dringend vor unüberlegten und schnellen Unterschriften oder Überweisungen gewarnt werden. Die tagtägliche Praxis zeigt, dass Gutgläubigkeit häufig unnötiges (teures) Geld kostet!

Ob Direktvermarktung oder Biogasproduktion – solche Einkommensquellen im Nebenerwerb zum landwirtschaftlichen Unternehmen werden häufig als Gewerbe einzustufen sein.

Fotos: Andrea Bahrenberg, Landpixel

Rechtsanwalt Gerhard Kerres
PARTA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH